

**Möglichkeiten der Studienzeiterkürzung
für ausländische Studierende**

(Positionspapier der Kultusministerkonferenz vom 18.09.)

Einleitung

Mit den Studienkollegs bietet das deutsche Bildungssystem in dieser Form einzigartige Einrichtungen für die Vorbereitung ausländischer Studienbewerber auf ein Studium an einer deutschen Hochschule, vor allem aus Ländern mit stark abweichenden Bildungsstrukturen und Studienmethoden. Mangels national einheitlicher oder vergleichbarer Testverfahren für den Hochschulzugang und angesichts des Bedeutungsverlustes der deutschen Sprache als internationaler Bildungssprache ist es Aufgabe der Studienkollegs, die zum Einstieg in das deutsche Hochschulsystem vielfach nicht ausreichenden Qualifikationen und methodischen Fertigkeiten zu verbessern: Für Studienbewerber mit unzureichendem Sekundarschulniveau werden ein einjähriger Kurzbildungsgang und eine Prüfung angeboten, deren Bestehen den Zugang zu allen deutschen Hochschulen eröffnet (sog. Feststellungsprüfung) und in Verbindung mit einer fachsprachlichen Vorbereitung der Studierenden die erforderliche Sprachfertigkeit für das deutschsprachige Studium vermittelt.

Für diesen Bildungsgang an den Studienkollegs hat die Kultusministerkonferenz mit der "Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber" (KMK-Beschluss vom 15.4.1994) koordinierende Festlegungen getroffen, für die in Abschnitt A dieses Berichtes Empfehlungen zur Änderung erläutert werden. Auf die als Anlage beigefügten Änderungsvorschläge zur Rahmenordnung wird hingewiesen.

Neben den Studienkollegs gibt es an vielen Hochschulen Lehrgebiete für Deutsch als Fremdsprache oder Sprachzentren, die u.a. auch Sprachkurse für ausländische Studierende anbieten, die zwar über eine anerkannte Hochschulzugangsqualifikation verfügen, deren Deutschkenntnisse (in der Regel nachgewiesen durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH)), aber für ein erfolgreiches Studium nicht ausreichen.

Ein besonderes Problem stellen ausländische Studienbewerber dar, die so wenig Deutschkenntnisse haben, dass sie nicht einmal zum Besuch eines Studienkollegs oder zum Vorbereitungskurs auf die deutsche Sprachprüfung zugelassen werden können. Häufig besteht an diesen Studierenden auf Grund interuniversitärer oder anderer Vereinbarungen aber ein besonderes Interesse. Hier können sowohl die Hochschulen als auch die Studienkollegs Angebote zur Unterstützung machen, auf die unter B näher eingegangen wird. Fachlichen und sprachlichen Mängeln sowie lernmethodischen Schwierigkeiten ausländischer Studienbewerber und Studierender könnte durch ein besseres Zusammenwirken der einzelnen Arbeitsbereiche in den Hochschulen effizienter begegnet werden. Hierzu enthält der Teil B Vorschläge.

A. Fortschreibung der Rahmenordnung für ausländische Studierende

Die "Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" (Beschluss der KMK vom 15.4.1994) stellt nach wie vor eine gute Grundlage für die "Serviceleistung Studienvorbereitung" für ausländische Studienbewerber in Deutschland dar, deren Möglichkeiten allerdings längst noch nicht voll genutzt werden. Es besteht daher kein Bedarf, die Rahmenordnung zu ersetzen. Hingegen erscheint es sinnvoll sie fortzuschreiben, um Möglichkeiten zur Optimierung der Studienvorbereitung und vor allem der zeitlichen Konzentration in das zwischen den Ländern vereinbarte Rahmenkonzept aufzunehmen.

Alle Möglichkeiten einer Verkürzung der Vorstudienzeit für ausländische Studienbewerber sollen genutzt werden. Dabei ist aber gleichzeitig ein Mindeststandard der Vorbereitung zu sichern, der unverzichtbar ist, damit das anschließende Studium in

angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Eine Verkürzung der Vorstudienzeit sollte nicht zum Selbstzweck werden, da eine unzureichende Vorbereitung das Risiko in sich birgt, dass die Dauer des anschließenden Studiums sich über Gebühr verlängert, oder gar das Studium abgebrochen wird.

Ziel ist es,

den individuellen Förderbedarf der Studienbewerber möglichst präzise und differenziert festzustellen,

ihn mit den jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten an den einzelnen Studienkollegs abzustimmen,

die erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung möglichst früh anzustreben und so

die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu schaffen ("Verkürzung der Vorstudienzeit").

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Modularisierung der Feststellungsprüfung und Vorziehen von Teilprüfungen

Die Feststellungsprüfung muss zukünftig nicht mehr zwingend an einem Termin abgelegt werden. Teile sollen durchaus vorgezogen werden können ("Baukasten- oder Modulsystem"), wobei im Falle des Scheiterns dieser Versuch nicht gezählt wird. Das gilt auch dann, wenn eine insgesamt vorgezogene Feststellungsprüfung nicht bestanden wird.

Eine Verkürzung der Studieneingangsphase könnte auch dadurch erreicht werden, dass bei Studierenden, die in einzelnen Fächern (z.B. Deutsch oder Mathematik) bereits über Kenntnisse auf dem Niveau der Feststellungsprüfung verfügen, die Verpflichtung zur

Teilnahme am Unterricht dieser Fächer im Studienkolleg erlassen wird und Prüfungsteile vorgezogen werden. Der Feststellung solcher Kenntnisse sollte ein Einstufungstest zu Beginn des Studienkollegs dienen.

2. Verbesserung der fachsprachlichen Kompetenz

Noch größerer Wert als bisher soll darauf gelegt werden, die nachzuweisende allgemesprachliche Kompetenz (auf dem Niveau des Deutschen Sprachdiploms - 2. Stufe - und der gleichgestellten Prüfungen gem. Abs. 15 der Rahmenordnung) durch fachsprachliche Kompetenz zu ergänzen, die in den Fächern der Schwerpunktkurse erworben bzw. vergrößert wird. Diesem Ziel kann eine stärkere Konzentration des Deutschunterrichts im ersten Semester ebenso dienen wie eine Reduzierung der Zahl der Unterrichtswochenstunden im Fach "DaF" zugunsten der Sachfächer.

3. Öffnung der Studienkollegs für freiwillige Interessenten

Auch in Zukunft stehen die Studienkollegs vorrangig den Studienbewerbern zur Verfügung, die die Voraussetzungen für einen unmittelbaren Hochschulzugang nicht erfüllen. Im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Studienkollegs soll die Teilnahme am Unterrichtsangebot jedoch auch immatrikulierten Studenten möglich sein, deren Bildungsnachweise ihnen zwar die generelle Aufnahme des Studiums ermöglichen haben, die aber gezielt sprachliche, fachliche und/oder methodische Förderung wünschen bzw. bei denen seitens der Hochschule in den Anfangssemestern spezifische Defizite festgestellt worden sind ("freiwillige Teilnahme"). Dies sieht die Rahmenordnung zwar schon jetzt vor (vgl. Abschnitt 2.1, 2. Abs.); de facto wird davon bisher aber kaum Gebrauch gemacht.

4. Stärkere Differenzierung bei gleich bleibendem Anforderungsprofil

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Rahmenordnung werden dazu beitragen, dass sich zukünftig die Wege, auf denen an den einzelnen Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung vorbereitet wird, stärker voneinander unterscheiden können als bisher. Die Rahmenordnung muss dennoch auch in Zukunft sicherstellen, dass das Anspruchsniveau der Feststellungsprüfung an den Studienkollegs in allen Ländern vergleichbar ist, und daß daher auch weiterhin die Anerkennung der Zeugnisse über das Bestehen der Feststellungsprüfung in allen Ländern garantiert ist ("Freizügigkeit").

B. Kooperationsformen in der Studienvorbereitung und Betreuung

Die Studienvorbereitung ausländischer Studienbewerber und deren anschließendes Studium verläuft bisher weitgehend getrennt und ist konsekutiv aufgebaut, um jeweils die volle Konzentration auf die einzelnen Phasen zu ermöglichen. Ausländische Studienbewerber und Studierende bringen jedoch häufig ganz unterschiedliche Qualifikationen und Voraussetzungen mit, denen durch einen flexiblen Einsatz der vorhandenen Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten besser entsprochen werden kann. Dadurch kann sich eine größere Effizienz der Vorbereitung und Betreuung und damit verbunden eine Verkürzung der Studiendauer ergeben. In jedem Falle wird durch eine solche Verschränkung beider Phasen die Orientierung ausländischer Studierender und deren Heranführung an die studienmethodischen Besonderheiten des Studiums an deutschen Hochschulen verbessert. Folgende Bereiche kommen dafür in Betracht.

1. Einstufung der Hochschulzugangskategorien ausländischer Studienbewerber

Die Bildungsnachweise ausländischer Studienbewerber werden von der nach Landesrecht jeweils zuständigen Stelle in der Regel auf Grund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingestuft. Dabei haben die Hochschulen in den Ländern teilweise einen eigenen Ermessensspielraum. Dies gilt auch für alle Fragen der Fachbindung, die von den Hochschulen selbst entschieden werden sollen. Praktische Erfahrungen über die Bildungsnachweise aus einzelnen Ländern liegen auch bei den Studienkollegs vor, die von den Hochschulen bei ihrer Entscheidung zur Beurteilung herangezogen werden sollen.

Unter der Voraussetzung, dass die Hochschulen die Entscheidung über die Zulassung ausländischer Studienbewerber nicht nur schematisch vornehmen, sondern eigene Verfahren der Prüfung und Beurteilung ihrer Qualifikation vorsehen, sollte ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen von den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die den Charakter von Empfehlungen haben, abzuweichen. Die Länder können, soweit noch erforderlich, die Voraussetzungen für eine solche flexible Anwendung der Bewertungsvorschläge schaffen.

2. Gezielte Beratung

Die Fachstudienberatung der Hochschule steht von Anfang an auch Rat suchenden ausländischen Studienbewerbern zur Verfügung. Neben der Unterstützung, die sie im Studienkolleg selbst erhalten, sollten ausländische Studienbewerber generell auch vor Beginn ihrer Ausbildung am Studienkolleg die Fachstudienberatung des von ihnen gewählten Studiengangs aufsuchen. Hier sollten ihnen Hinweise für das Studienkolleg begleitende

Veranstaltungen der Hochschule gegeben werden. Auch die Fachschaften sollten bereits in dieser Phase bemüht sein, die ausländischen Studienbewerber mit ihren Hilfs- und Beratungsangeboten zu erreichen, da erfahrungsgemäß der Kontakt unter Studierenden leichter zu Stande kommt.

3. Sprachausbildung

In der Regel ist davon auszugehen, dass ausländische Studienbewerber Grundkenntnisse der deutschen Sprache bereits in ihrem Heimatland erworben haben. Die weitere sprachliche Vorbereitung und Betreuung ausländischer Studierender findet je nach der Bewertung ihres Sekundarabschlusses innerhalb der Hochschule an verschiedenen Lernorten statt, nämlich dem Studienkolleg und dem Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert wäre jedoch die Verzahnung dieser Bereiche mit dem Ziel einer besseren gemeinsamen Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie deren Öffnung für die jeweils andere Klientel. Die Studienkollegs könnten ihr Kursangebot, das das Erlernen der Fachsprache mit dem Erwerb fachlicher Grundkenntnisse verbindet, auch für bereits immatrikulierte Studierende öffnen, sofern es die Kapazitäten erlauben. Umgekehrt sollten die Lehrgebiete "Deutsch als Fremdsprache" allen ausländischen Studierenden in den ersten Semestern studienbegleitende Sprachkurse oder Tutorien anbieten, die ihnen studienunterstützend helfen, die sprachlichen Schwierigkeiten zu meistern. Diese Schwierigkeiten bestehen i.d.R. fort, auch wenn mit der Feststellungsprüfung oder der DSH die erforderlichen Sprachfähigkeiten nachgewiesen wurden.

Unter dieser Voraussetzung könnten auch Studierende in begründeten Fällen zum Fachstudium bedingt zugelassen werden, die die sprachlichen Voraussetzungen noch nicht in vollem Umfang erfüllen. In diesem Fall sollte die Zulassung zum Fachstudium mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Die

Vervollständigung der Sprachkompetenz ginge dann einher mit dem Absolvieren der ersten Studiensemester. In diesem Fall wäre die volle Sprachkompetenz spätestens nach der Absolvierung von zwei bis drei Fachsemestern durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung nachzuweisen.

Für die Förderung der Sprachkompetenz - aber auch für die Betreuung und die sozialen Kontakte mit ausländischen Studierenden - haben sich sogenannte "Sprachtandems" besonders bewährt, in denen muttersprachliche und fremdsprachliche Studierende mit dem Ziel zusammenarbeiten, die Sprachkompetenz in der jeweiligen Fremdsprache zu verbessern. Solche Sprachtandems lassen sich nicht nur parallel zum Studium, sondern bereits in den Studienkollegs oder in Verbindung mit Studentenwohnheimen einrichten und über Tutoren betreuen.

Studienbewerber, für die der Besuch des Studienkollegs erforderlich ist, müssen bereits für die Aufnahme in das Studienkolleg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Ein Verzicht auf den Nachweis der Sprachkenntnisse und eine Zusammenfassung der gesamten Sprachbildung und der Fachausbildung in einem Jahr ist nicht generell möglich. Doch für ausgewählte Gruppen (Programmstudenten), die besonders qualifiziert sind, lässt sich für sogenannte "Null-Anfänger" ein Programm erstellen, das nach einer Gesamtausbildung von einem Jahr zur Feststellungsprüfung führt. Entsprechende Programmgestaltungen haben sich in den Studienkollegs in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen als erfolgreich erwiesen und sollten gegenüber ausländischen Staaten, die an einer Ausbildung von Schulabsolventen in der Bundesrepublik Deutschland interessiert sind und dafür Mittel aufbringen, verstärkt angeboten werden. Für Einzelbewerber ist eine Verkürzung der Ausbildung in erster Linie über die bei der Fortschreibung der in der Rahmenordnung genannten Maßnahmen möglich.

4. Fachliche Vorbereitung

Je enger bereits die Absprache zwischen dem Studienkolleg und den für die Studieneingangsphase verantwortlichen Dozenten ist, desto leichter wird dem Studierenden der Weg in das Studium geebnet.

Während des Unterrichts am Studienkolleg sind die Studierenden normalerweise voll ausgelastet. Ihre fachliche Vorbereitung auf das Studium könnte jedoch dadurch verbessert werden, dass die Studierenden bereits während ihrer Zeit am Studienkolleg einzelne ausgewählte Einführungsveranstaltungen ihres Faches an der Hochschule besuchen. Die erforderlichen Freistellungen dazu müssten durch das Studienkolleg ausgesprochen werden, falls in der Qualifikation der Studierenden die Voraussetzungen dafür vorliegen. Auch wenn Studierenden, die die Feststellungsprüfung nicht ablegen müssen, fakultativ der Besuch von einschlägigen Kursen der Studienkollegs gestattet oder empfohlen wird, wären Vorkehrungen für eine verbindliche Teilnahme zu treffen (z.B. Präsenzplicht als Voraussetzung für Scheinvergabe etc.).

In einzelnen Fächern kann es darüber hinausgehend möglich sein, dass bestimmte im Rahmen der Schwerpunktkurse insbesondere im zweiten Semester im Studienkolleg geforderte Lernleistungen durch Teilnahme an einzelnen ausgewählten Lehrveranstaltungen des Fachstudiums (Grundstudium) erbracht werden. Auch umgekehrt könnte es durchaus möglich sein, die im Studienkolleg im Rahmen der Ausbildung in den jeweiligen Schwerpunktkursen erbrachten Lernleistungen in geeigneten Fächern (beispielsweise in naturwissenschaftlichen Fächern, Mathematik und Betriebswirtschaftslehre) als Studienleistungen im anschließenden Fachstudium anzuerkennen. In diesen Fällen könnten die Studierenden zusammen mit der Vorbereitung

auf die Feststellungsprüfung bereits einzelne Studienleistungen **des** Grundstudiums erbringen und dafür Scheine erwerben; im Gegenzug könnten die in den Klausuren **des** Grundstudiums erbrachten Studienleistungen als Prüfungsleistungen des betreffenden Faches im Rahmen der Feststellungsprüfung gewertet werden.

Eine solche gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen zwischen Studienkolleg und Fachstudium bedarf einer intensiven Abstimmung der Lehrpläne an Studienkollegs mit den Studienplänen der entsprechenden Fachrichtung und setzt eine entsprechende Bereitschaft der Fakultäten und Fachbereiche zur Mitwirkung voraus.

5. Maßnahmen für eine verbesserte Betreuung der Studierenden an den Studienkollegs

Während der Zeit des Studienkollegs können ausländische Studierende durch den engen Kontakt in ihren Lerngruppen und durch die extracurricularen Angebote der Studienkollegs in ganz besonderer Weise betreut, mit den soziokulturellen Bedingungen ihres Gastlandes vertraut und mit den besonderen methodischen Ansprüchen des Studiums an deutschen Hochschulen bekannt gemacht werden. Trotz des außerordentlich lernintensiven Unterrichts an den Studienkollegs sollte die lernmethodische Vorbereitung auf die Studienbedingungen im dortigen Unterricht durch geeignete Veranstaltungen (wie z.B. Studientage) berücksichtigt werden.

Besonders dort, wo die Studierenden am Studienkolleg auch einen Studentenstatus haben, sollte ihre Integration in die Studentenschaft gefördert werden. Bei den Betreuungsaktivitäten der Hochschule sollte sinnvollerweise nicht zwischen Studierenden in der Vorbereitung und Studierenden im Studium unterschieden werden.

6. Das Lehrpersonal an den Studienkollegs

Die enge Verzahnung von Studienkolleg und Studieneingangsphase hängt entscheidend von der Qualifikation des Lehrpersonals an den Studienkollegs ab. Zum großen Teil sind dies Lehrkräfte aus dem Schuldienst. Ihnen sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den besonderen Lehr- und Lernbedingungen im Grundstudium der Hochschulen vertraut zu machen. Darüber hinaus sollten auch solche Lehrkräfte am Studienkolleg unterrichten, die gleichzeitig an der Hochschule lehren.

Gerade an den Fachhochschulstudienkollegs hat es sich bewährt, wenn Hochschullehrer an der Ausbildung im Studienkolleg beteiligt werden. Davon sollte in einem gewissen Umfang genereller Gebrauch gemacht werden, um den Studierenden des Studienkollegs bereits frühzeitig Kontakt zu Hochschullehrern zu vermitteln. In geeigneter Form sind auch Mitarbeiter von Sprachzentren oder aus dem Lehrgebiet "Deutsch als Fremdsprache" in die Ausbildung am Studienkolleg einzubeziehen.

7. Organisatorische Fragen

Die angestrebte enge Verschränkung der Phasen der Studienvorbereitung und des Studienbeginns ausländischer Studierender erfordert auch organisatorisch eine möglichst enge Zusammenarbeit der Studienkollegs mit den jeweiligen Fachbereichen und anderen beteiligten Einrichtungen der Hochschulen. Da, wo einzelne Studienkollegs in die Hochschulen integriert sind, lässt sich eine Kooperation am leichtesten realisieren.

Die zentrale Bedeutung der mit dem Ausländerstudium verbundenen Aufgaben für die Hochschule würde die Schaffung einer zentralen Einrichtung der Hochschule nahelegen. Neben dem Studienkolleg wären davon auch das Akademische Auslandsamt, das Spra-

chenzentrum, die Studienberatung, das Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache, möglicherweise auch der Ausländerbeauftragte sowie das Ausländerreferat des ASTA/Studentenrates berührt. Eine solche Einrichtung mit einer umfassenden Kompetenz für alle Angelegenheiten der ausländischen Studierenden sollte auch in der Bezeichnung diese Funktion besser ausdrücken als dies mit dem Begriff "Studienkolleg" bisher geschieht. Gedacht werden könnte z.B. an "Internationales Hochschulkolleg" oder "Internationales Studienzentrum" oder "International Center".

Auch bei einer lediglich kooperativen Lösung sollten jedoch Hilfestellungen angeboten werden, die dem ausländischen Studierenden die Vielzahl der Anlaufstellen für die Hochschulzulassung, Studienberatung, Aufenthaltserlaubnis, Wohnungsvermittlung, Sozialberatung, Studienvorbereitung, fachliche Orientierung und kulturelle Betreuung transparenter machen. Ein solcher gemeinsamer organisatorischer Rahmen kann durchaus auch bei Beibehaltung der jeweiligen institutionellen Selbständigkeit, z.B. durch die Schaffung einer Kommission für das Ausländerstudium oder den Ausbau des Akademischen Auslandsamtes zu einer Zentralstelle der Hochschule für die Angelegenheiten ausländischer Studierender - bei Beibehaltung der rein administrativen Funktion innerhalb der Hochschulverwaltung - geschaffen werden.

Mit einer solchen Konzentration der Hilfen auf eine gemeinsame Einrichtung könnte die Vorbereitung, Betreuung und Studienorientierung für die ausländischen Studierenden verbessert werden, was insoweit zu einem zielstrebigem Studium und zu einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer an den deutschen Hochschulen beiträgt. Gleichzeitig wird dadurch die Attraktivität der Hochschulen für Studienbewerber aus dem Ausland gesteigert.

**Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber,
für den Unterricht an den Studienkollegs und
für die Feststellungsprüfung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 i.d.F. vom 18.09.1998)

Inhaltsübersicht¹

1. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium
2. Studienkollegs
3. Schwerpunktkurse an den Studienkollegs
4. Feststellungsprüfung
5. Stellung der Angehörigen des Studienkollegs
6. Ausstattung des Studienkollegs
7. Schlussbestimmungen

Anlagen:

Musterentwürfe für die Zeugnisformulare

Die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland bekräftigen erneut ihren Willen, das Studium von Ausländern an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Sie wünschen, dass die ausländischen Studenten von Beginn an mit Aussicht auf Erfolg studieren können. Die folgenden Regelungen sollen dazu beitragen.

Die in dieser Rahmenordnung verwendeten Funktions- und Personen(gruppen)be **Zeichnungen** sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form bzw. geschlechtsneutraler Begriffe wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

1. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium

**1.1 Ausländische und staatenlose Studienbewerber (= Bewerber),
die ein Studium an einer deutschen Hochschule anstreben und**

deren Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im Herkunftsland ermöglichen,

die über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den "Bewertungsvorschlägen " (BV) - Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) - verfügen und

die die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen haben,

erfüllen die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium.

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die Erfüllung einschlägiger Rechtsvorschriften.

1.2 Soweit nach den BV kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Bewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestanden haben (vgl. Abschnitt 4). Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus (vgl. Abschnitt 2).

1.3 Soweit die BV keine Einstufung enthalten, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Stellen darüber, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Stellungnahme der ZaB.

1.4 Bewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu jedem Studiengang.

1.5 Ist der Zugang nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Bewerber grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzungen für die entsprechenden Studiengänge an deutschen Hochschulen.

Erfolgt der Hochschulzugang aufgrund von Studienzeiten im Ausland ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung, so erfüllt der Bewerber grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzungen für einen seinem bisherigen Studium entsprechenden Studiengang.

1.6 Der Zugang kann grundsätzlich auch für benachbarte Studiengänge erfolgen; hierüber entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.'

1.7 Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden nachgewiesen

- durch das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -" (Beschluss der KMK vom 16.03.1972),
- durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (Beschluss der KMK vom 02. Juni 1995),

durch das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- durch die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,

durch das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung"),

durch das Bestehen der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden worden ist,

durch Zertifikate gemäß bilateralen Abkommen mit anderen Staaten.

1.8 Die Bewerber richten ihre Anträge an die nach Landesrecht zuständige Stelle.

2. Studienkollegs

Den Bewerbern, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird als Hilfe für die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung und auf einen erfolgreichen Beginn des Studiums der Besuch eines Studienkollegs angeboten.

Am Studienkolleg treffen Studierende verschiedener Nationalität, Sprache und Kultur, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und unterschiedlicher schulischer Vorbildung zu gemeinsamer Vorbereitung auf ein Studium an deutschen Hochschulen zusammen. Es hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber so vorzubereiten, dass sie bei Aufnahme des Studiums die für ein Studium in Deutschland erforderliche Sprachfertigkeit erlangt haben und dass sowohl ihr Wissensstand als auch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden - auf den jeweiligen Studienschwerpunkt bezogen - denen deutscher Studienanfänger vergleichbar sind. Dies schließt eine studienbezogene Beratung ein.

Diese besondere Situation verlangt

- von den Studienkollegs ein enges Zusammenwirken mit den Hochschulen;
- von den Lehrenden ein besonderes Maß an interkultureller Kompetenz, Verständnis für und Wissen über andere Kulturen ebenso wie über andere Bil-

dungssysteme und die Bereitschaft und Fähigkeit, diese gegebenenfalls in Didaktik und Methodik einzubringen;

von Lehrenden und Lernenden gemeinsam, dass sie in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen zusammenwirken.

Die besondere Stellung der Studienkollegs erfordert eine enge Zusammenarbeit der zuständigen obersten Landesbehörden und der Hochschulen in gemeinsamer Verantwortung nach den in den Ländern geltenden Bestimmungen sowie einen laufenden - soweit erforderlich auch länderübergreifenden - Kontakt der Studienkollegs untereinander.

Die Festlegung der Lehrinhalte und Prüfungsanforderungen erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

2.1 Aufnahme in das Studienkolleg

Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg und für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung sind Bildungsnachweise, die gemäß den BV das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass Bewerbern, die aufgrund ihrer Bildungsnachweise von der Feststellungsprüfung befreit sind, auf Antrag der Besuch des Studienkollegs zur sprachlichen und fachlichen Vorbereitung auf das Fachstudium genehmigt wird.

Kenntnisse in der deutschen Sprache, die die Gewähr dafür bieten, dass der Bewerber mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, müssen vor Aufnahme in das Studienkolleg nachgewiesen werden. Das Landesrecht kann die Einrichtung von Vorbereitungskursen und den Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fächern vorsehen.

Das Verfahren der Zuweisung zum Studienkolleg regeln die zuständigen Landesbehörden. Die Aufnahme in ein Studienkolleg erfolgt nach der Zahl der am Studienkolleg verfügbaren Plätze, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der für Ausländer in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.

2.2 Dauer und Abschluss der Ausbildung am Studienkolleg

Die Vorbereitung am Studienkolleg ist auf zwei Semester angelegt. Sie kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert oder auf ein Semester verkürzt werden. Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Eine Verkürzung kann nur erfolgen durch Bestehen eines Aufnahmetests in das zweite Semester oder durch Teilnahme an der gesamten Feststellungsprüfung nach nur einem Semester.

Ein Wechsel von einem Studienkolleg zu einem anderen ist in der Regel nicht möglich.

Am Ende der Ausbildung am Studienkolleg findet die Feststellungsprüfung statt.

Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg in einem oder in mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen. Soweit Studierende die Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Studierende in einzelnen Fächern die vorgezogene Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt ("Freischuss"). Näheres regelt das Landesrecht.

Es ist möglich, die Prüfung auch ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs abzulegen ("Externenprüfung", vgl. Abschnitt 4.3).

3. Schwerpunktkurse an den Studienkollegs

Die nach Landesrecht an den Studienkollegs eingerichteten Schwerpunktkurse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Über die Zuordnung von Studiengängen zu Schwerpunktkursen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Ein Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung berechtigt auch dann zur Aufnahme des Studiums in einem anderen Bundesland in Deutschland, wenn der gewünschte Studiengang dort einem anderen Schwerpunktkurs zugeordnet ist.

Die Pflichtfächer der Schwerpunktkurse können durch weitere, für die jeweilige Studienrichtung wichtige Fächer (Zusatzfächer) ergänzt werden. Der Unterricht in den Pflicht- und Zusatzfächern sollte in der Regel 28 Wochenstunden nicht unter- und 32 Wochenstunden nicht überschreiten ("Bandbreitenregelung").

Es bleibt den Studienkollegs vorbehalten, innerhalb der zwei Semester die vorgegebene Stundenzahl variabel zu verteilen.

Zusatzfächer sind prüfungsrelevant. Die erreichte Endnote geht in die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung ein.

3.1 Studienkollegs an Universitäten

SCHWERPUNKTKURS T

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge
(außer biologischen Studiengängen)

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	8 - 12
Naturwissenschaften (Physik/Chemie)	8 - 12

Zusatzfächer

Informatik	2
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen, Architektur)	2
Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch**
- 2. Mathematik (einschl. Informatik)**
- 3. Physik oder Chemie**

SCHWERPUNKTKURS M

Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Naturwissenschaften	12 - 16
Mathematik	4 - 5

Zusätzlicher

Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerber für medizinische Studiengänge einschließlich Pharmazie)	4
Informatik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Biologie und/oder Chemie
3. Physik oder Mathematik

SCHWERPUNKTKURS W

Vorbereitung auf **Wirtschaft**«- und sozialwissenschaftliche Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	6 - 8
Volkswirtschaftslehre	6
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	4
Geschichte/Geographie/Sozialkunde	2 - 4

Zusatzfächer

Betriebswirtschaftslehre	2
Englisch	2
Statistik	2
Informatik	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre

**Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber,
für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung**

SCHWERPUNKTKURS S/G

Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10 - 14
Geschichte	4 - 6

je nach Fachrichtung:

S - Kurs

sprachliche Studiengänge
(außer Deutsch)

G- Kurs

geisteswissenschaftliche und
künstlerische Studiengänge;
Germanistik

2. Fremdsprache

(zur Wahl in der Regel
**Englisch, Französisch,
Spanisch, Russisch;**
jeweils nur für Fortgeschrittene)

Deutsche Literatur bzw.

Englisch für Fortgeschrittene ¹

3. Fremdsprache

(eine zweite der o.g. Sprachen
oder Latein) **oder**
Sozialkunde/Geographie
oder
Deutsche Literatur

Sozialkunde/Geographie

4 - 6

Zusatzfächer

Mathematik

Deutsche Literatur

Latein

Englisch

Französisch

Mathematik

4

4

4

4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch

2. 2. Fremdsprache

**3. Geschichte oder
Sozialkunde/Geographie
oder Deutsche Literatur**

1. Deutsch

2. Geschichte

**3. Deutsche Literatur
bzw. Englisch ¹ oder
Sozialkunde/ Geographie**

3.2 Studienkollegs an Fachhochschulen

SCHWERPUNKTKURS TI

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	6 - 8
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen	4

Zusatzfächer

Informatik (soweit nicht Pflichtfach)	2
Techn. Zeichnen einschl. CAD (soweit nicht Pflichtfach)	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch**
- 2. Mathematik einschließlich Informatik**
- 3. Physik oder Chemie**

SCHWERPUNKTKURS WW

Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	6 - 8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Zusatzfächer

Wirtschaftsgeschichte	2
Wirtschaftsgeographie	2
Geschichte/Geographie/Sozialkunde	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch**
- 2. Mathematik einschließlich Informatik**
- 3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre**

**Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber,
für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung**

SCHWERPUNKTKURS GD

Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik	4
Gestaltung/Design	6
Physik	6
Computerunterstütztes Gestalten	4
Zusatzfächer	
Informationstechnologie und Informatik	2
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch**
- 2. Mathematik oder Physik**
- 3. Gestaltung/Design oder Computerunterstütztes Gestalten**

SCHWERPUNKTKURS SW

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10 - 12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8
Pädagogik/Psychologie	3
Soziologie	3
Rechtskunde	2
Zusatzfächer	
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- 1. Deutsch**
- 2. Mathematik**
- 3. Gesellschaftswissenschaften**

**Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber,
für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung**

SCHWERPUNKTKURS DU

Vorbereitung auf die Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	12 - 14
2. Fremdsprache (Englisch oder Französisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	8
3. Fremdsprache (Englisch oder Französisch oder Spanisch)	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Zusatzfächer	
Sozial- und Wirtschaftskunde	2
Rechtskunde	2
Einführung in studienrelevante Anwenderprogramme	2
Fächer der schriftlichen Prüfung	
1. Deutsch	
2. Erste Fremdsprache	
3. Zweite Fremdsprache	

4. Feststellungsprüfung

4.1 Zweck der Prüfung

Ausländische Studienbewerber weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

4.2 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) ein von der obersten Landesbehörde Beauftragter als Vorsitzender;
- b) der Leiter des Studienkollegs;
- c) Lehrkräfte des Studienkollegs als Fachprüfer;
- d) nach Maßgabe des Landesrechts weitere vom Vorsitzenden berufene Mitglieder.

Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Leiter des Studienkollegs Fachausschüsse.

4.3 Meldung zur Prüfung

Bewerber, die ein Studienkolleg besuchen, unterziehen sich der Prüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters.

Auf Antrag kann ein Studierender am Studienkolleg vorzeitig an der Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist (vgl. Abschnitt 2.2).

Bewerber, die ohne Besuch eines Studienkollegs an der Feststellungsprüfung teilnehmen wollen ("Externenprüfung"), melden sich bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Prüfung. Sie können sich am Studienkolleg über die zweckmäßige Form der Vorbereitung auf die Prüfung beraten lassen.

4.4 Prüfungsfächer

Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses (vgl. Abschn. 3.1 und 3.2).

Fächer der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer sein.

Inhaber der in Abschnitt 1.7, erster bis vierter Spiegelstrich, aufgeführten Zertifikate können von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, sofern sie die Feststellungsprüfung nach den Vorgaben für den T-, M-, TI oder GD-Kurs ablegen.

4.5 Anforderungen

Die Prüfung soll erweisen, dass der Bewerber imstande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

4.6 Durchführung der Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel je Fach mindestens drei Zeitstunden. Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

Die Prüfungsarbeiten werden von den zuständigen Fachprüfern korrigiert und bewertet.

Der Prüfungsvorsitzende oder der Leiter des Studienkollegs setzen nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Auf einzelne mündliche Prüfungen kann nach Maßgabe des Landesrechts verzichtet werden.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

Der Verlauf aller Prüfungen wird in Niederschriften festgehalten.

4.7 Feststellung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Ist die Prüfung in nur einem Fach nicht bestanden, kann nach Maßgabe des Landesrechts eine Ausgleichsregelung oder die Möglichkeit zu einer Nachprüfung in diesem Fach vorgesehen werden.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Notenstufen der "Erläuterungen der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 in der jeweils geltenden Fassung) zugrunde zu legen.

4.8 Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.

Es weist die in den Fächern des Schwerpunktkurses erreichten Noten und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote aus. Werden die Deutschkenntnisse nicht durch die Feststellungsprüfung, sondern durch ein Zertifikat (vgl. Abschnitt 1.7 und 4.4, Absatz 3) nachgewiesen, bleibt dieses Fach bei der Durchschnittsnotenberechnung unberücksichtigt.

Auf dem Zeugnis kann auch die gemäß "Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung) zu berechnende Gesamtnote ausgewiesen werden.

4.9 Wiederholung der Feststellungsprüfung

Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. (Die Abschnitte 2.2, Absatz 4 und 4.7 bleiben unberührt.) Das Landesrecht kann eine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorsehen. Auf eine Wiederholungsprüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, kann verzichtet werden. Unterzieht sich bei einer Wiederholungsprüfung der Studierende auch der Prüfung in einem bereits bestanden Fach, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

Bewerber, die die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden haben, können an keinem anderen Studienkolleg zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

4.10 Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung

Die Studienkollegs unterrichten sich gegenseitig über die Prüflinge, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, und über gefälschte Zeugnisse.

4.11 Ergänzungsprüfung zur Feststellungsprüfung

Ein Bewerber, der nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen will, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, kann eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung nach Landesrecht berücksichtigt.

Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2) ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

4.12 Anerkennung der Prüfung

Eine entsprechend dieser Rahmenordnung abgelegte Prüfung wird von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

5. Stellung der Angehörigen des Studienkollegs

5.1 Die Studierenden am Studienkolleg

Studierende am Studienkolleg sind in der Regel entsprechend den Landesbestimmungen Studenten der zuweisenden Hochschule bzw. der Hochschule, an der das Studienkolleg eingerichtet ist, und haben insoweit die Rechte und Pflichten der an dieser Hochschule immatrikulierten Studenten, soweit Gesetze, Rahmenordnungen und Unterrichtsordnungen der Studienkollegs nicht entgegenstehen.

Die am Studienkolleg verbrachte Zeit wird nicht auf das Fachstudium angerechnet.

Der Eintritt in das Studienkolleg verpflichtet die Studierenden, stetig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Studierende, die eine der in Abschnitt 1.7. genannten Voraussetzungen erfüllen, können von der Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie die Kurse T, M, TI oder GD besuchen. In begründeten Ausnahmefällen, d.h. bei entsprechender Leistung und Befähigung, können Studierende auch von der Teilnahme am Unterricht in weiteren Fächern befreit werden, nicht aber von der Teilnahme an den Leistungsnachweisen. Einzelheiten regelt die Studienordnung der Studienkollegs.

Eine Beurlaubung vom Unterricht für die Durchführung eines Praktikums oder zur Aufnahme einer Arbeit kann in der Regel nicht gewährt werden.

Studierende am Studienkolleg können an religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes vom Unterricht befreit werden.

Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Zulassung zum Fachstudium erworben.

5.2 Die Lehrkräfte des Studienkollegs

Die Lehrkräfte an den Studienkollegs sind haupt-, nebenberuflich oder nebenamtlich tätig. Der Leiter und sein ständiger Vertreter sollen hauptamtlich tätig sein.

Die personelle Ausstattung der Studienkollegs soll von einer Wochenstundenzahl von 32 Wochenstunden je Ausbildungskurs ausgehen; die durchschnittliche Teilnehmerzahl sollte 15 je Ausbildungskurs nicht überschreiten.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Studienkollegs sollen die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe, eine vergleichbare Lehrbefähigung für das berufliche Schulwesen oder eine andere gleichwertige Qualifikation besitzen. Für das Fach Deutsch sollen vorrangig Lehrkräfte eingesetzt werden, die Erfahrungen im Unterricht Deutsch als Fremdsprache oder die eine Lehrbefähigung für Deutsch und eine lebende Fremdsprache haben.

Hochschullehrer sollen in geeigneter Weise beteiligt werden.

Für den Leiter des Studienkollegs und seinen ständigen Vertreter sind in der Regel beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium und Erfahrung in der Ab-

iturprüfung oder in der Feststellungsprüfung Voraussetzung. Die Bestellung des Leiters des Studienkollegs regelt sich nach den Bestimmungen der Länder.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden dem Studienkolleg durch die jeweils zuständige Stelle im Benehmen mit dem Leiter des Studienkollegs zugewiesen.

6. Ausstattung des Studienkollegs

Dem Studienkolleg sollen alle personellen und technischen Hilfsmittel sowie angemessen eingerichtete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere die sprachliche und fachliche Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung und auf das Fachstudium sowie die umfassende Beratung der Studienbewerber, erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt am 18.09.1998 in Kraft.

Anlage 1

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994)

Frau/Herr

geboren am _____ **in** _____
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): _____

**Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und - die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in _____ am _____**

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Diesem Zeugnis liegt zugrunde die _____

(Prüfungsordnung des jeweiligen Landes)

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch _____

(schriftliches Prüfungsfach)

(schriftliches Prüfungsfach)

(schriftliches Prüfungsfach)

(weiteres Prüfungsfach)

(weiteres Prüfungsfach)

(weiteres Fach)

**Sie/Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote _____
bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten
und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der
Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten
Schwerpunktkurs zugeordnet sind.**

**Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnach-
weis(en). Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem
Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.**

_____, den _____
(Dienstsiegel) Vorsitzende[^]) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen !

Bei Externenprüfung streichen

"~ Bei Befreiung gem. Abschnitt 4.4 der Rahmenordnung wird keine Note erteilt.

Anlage 2

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses über die Ergänzungsprüfung

Frau/Herr

geboren am _____ **in** _____

(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): _____

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg

in _____ **am** _____

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses

(Kursbezeichnung)

und am _____ **die Ergänzungsprüfung**

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _

(Kursbezeichnung)

bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Durchschnittsnote _____
bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs _____ **zugeordnet sind.**

_____, **den** _____
(Dienstsiegel) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen !